

Wichtig: Setzen Sie Ihre Medikation nicht eigenständig ab und verändern Sie Dosierung oder Anwendung nicht ohne ärztliche Rücksprache. Handeln Sie frühzeitig, wenn Ihre nächste Verordnung, Abgabe oder Kostenübernahme gefährdet sein könnte.

1 Ist Ihre weitere Versorgung konkret gefährdet?

- Handeln Sie, wenn Ihre nächste Verordnung oder Abgabe zeitnah benötigt wird und eine Arztpraxis, Apotheke oder Krankenkasse die weitere Versorgung ablehnt oder infrage stellt.
- Klären Sie möglichst, woran die Versorgung scheitert: an der ärztlichen Verordnung, der Abgabe oder Abrechnung durch die Apotheke oder an der Genehmigung beziehungsweise Kostenübernahme durch die Krankenkasse. Bitten Sie nach Möglichkeit um eine kurze schriftliche Mitteilung.
- Wenn bereits eine Genehmigung oder Kostenübernahme besteht und deren weitere Behandlung unklar ist, können Sie die **BDCan-Vorlage „Anfrage zur schriftlichen Klärung einer bestehenden Genehmigung“** verwenden. Bewahren Sie das Schreiben, den Versandnachweis und alle Antworten auf.

Hinweis: Die Krankenkasse kann weder eine ärztliche Verordnung noch eine Abgabe durch die Apotheke anordnen. Die Vorlage betrifft ausschließlich die Genehmigung oder Kostenübernahme.

2 Haben Sie eine Anhörung oder einen Bescheid erhalten?

- Prüfen Sie, um welche Art von Schreiben es sich handelt. Achten Sie auf die Überschrift, den Inhalt und eine mögliche Rechtsbehelfsbelehrung. Notieren Sie, wann Ihnen das Schreiben zugegangen ist, und bewahren Sie den Umschlag oder andere Zugangsnachweise auf.
- **Anhörung:** Eine Anhörung nach § 24 SGB X ist noch kein Aufhebungsbescheid. Nehmen Sie innerhalb der genannten Frist zu den Gründen im Schreiben Stellung. Dafür können Sie die BDCan-Vorlage „Stellungnahme zur Anhörung nach § 24 SGB X“ verwenden.
- **Aufhebungs- oder anderer belastender Bescheid:** Beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrung und die dort genannte Frist. Prüfen Sie auch, ob die Krankenkasse die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Holen Sie möglichst frühzeitig qualifizierte sozialrechtliche Unterstützung ein.

Kurzer Widerspruchstext – nur nach Prüfung des Bescheids und der Rechtsbehelfsbelehrung

„Hiermit lege ich gegen den Bescheid vom [Datum], mir zugegangen am [Datum], Widerspruch ein. Eine Begründung reiche ich nach. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang schriftlich.“

- **Wichtig:** Die BDCan-Vorlagen zur Klärung und zur Anhörung ersetzen keinen Widerspruch und wahren keine Rechtsbehelfsfrist. Ob ein Widerspruch oder eine Klage eine Aufhebung zunächst hemmt, lässt sich nicht pauschal beantworten.
- **Aktueller Hinweis zu bestehenden Genehmigungen:** Seit dem 30. Juli 2026 sind Cannabisblüten nicht mehr vom besonderen Leistungsanspruch nach § 31 Absatz 6 SGB V erfasst. Das bedeutet jedoch nicht automatisch, dass jede frühere Genehmigung allein durch die Gesetzesänderung wirkungslos geworden ist. Inzwischen liegen mehrere erstinstanzliche Eilentscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen vor. Von Bedeutung können insbesondere der genaue Inhalt der Genehmigung, eine bereits erfolgte Aufhebung, ein eingelegter Widerspruch sowie die Frage sein, ob die Krankenkasse die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Aus den bisherigen Entscheidungen folgt weder ein allgemeiner Bestandsschutz noch ein genereller automatischer Wegfall früherer Blütengenehmigungen.
- Ist die nächste Versorgung bereits kurzfristig gefährdet, beachten Sie zusätzlich Abschnitt 3.

3 Wenn die nächste Versorgung kurzfristig gefährdet ist

- Teilen Sie einer sozialrechtlichen Beratungsstelle oder Anwaltskanzlei mit, **wann Ihre nächste Verordnung oder Abgabe benötigt wird** und welche gesundheitlichen Folgen eine Unterbrechung oder kurzfristige Umstellung haben könnte.
- Halten Sie insbesondere das Schreiben der Krankenkasse, die bisherige Genehmigung, aktuelle Verordnungs- oder Medikationsunterlagen, den Schriftverkehr sowie einen Nachweis über den nächsten benötigten Versorgungstermin bereit. Eine kurze ärztliche Einschätzung zur Dringlichkeit kann hilfreich sein.
- Ist bereits ein Aufhebungsbescheid ergangen, kann insbesondere § 86b Absatz 1 SGG eine Rolle spielen. Dabei kann entscheidend sein, ob ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat und ob die Krankenkasse die sofortige Vollziehung angeordnet hat.
- Ist noch kein Aufhebungsbescheid ergangen und soll das Gericht vorläufig eine weitere Versorgung sichern, kann je nach Verfahrenslage § 86b Absatz 2 SGG einschlägig sein. Welche Form des Eilrechtsschutzes passt, muss anhand des konkreten Falls geprüft werden.

Wichtig: Ein Widerspruch oder ein Antrag beim Sozialgericht garantiert keine weitere Kostenübernahme. Auch die Frage, ob ein Rechtsbehelf eine Entscheidung zunächst hemmt, hängt von der konkreten Verfahrenslage und dem Inhalt des Bescheids ab.

Rechtliche Unterstützung: Anlaufstellen und mögliche Kosten	
VdK / SoVD	Sozialrechtliche Beratung und Vertretung sind in der Regel an eine Mitgliedschaft gebunden. Beiträge, Voraussetzungen und mögliche Zusatzkosten unterscheiden sich je nach Landesverband. Fragen Sie vor dem Beitritt: Wird mein aktueller Fall übernommen? Welche Kosten entstehen? Kann kurzfristig geholfen werden? VdK-Rechtsberatung SoVD
Fachanwalt / Fachanwältin für Sozialrecht	Ohne Vergütungsvereinbarung kostet ein erstes Beratungsgespräch für Verbraucher höchstens 190 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und notwendiger Auslagen. Widerspruch, Vertretung und Eilverfahren können weitere Kosten verursachen. Fragen Sie vor der Beauftragung nach dem Kostenrahmen und nach möglicher Beratungshilfe. Amtliche Anwaltssuche Kosteninfo BRAK
Bei geringem Einkommen	Beratungshilfe kann die außergerichtliche anwaltliche Beratung und Vertretung finanzieren. Dafür fallen in der Regel 15 Euro an. Für ein Gerichtsverfahren kann Prozesskostenhilfe beantragt werden; sie kann insbesondere eigene Anwaltskosten abdecken. Eine Bewilligung und mögliche Ratenzahlungen hängen von den finanziellen Verhältnissen und der gerichtlichen Prüfung ab. Beratungshilfe Prozesskostenhilfe
Sozialgericht / Rechtsschutz	Verfahren vor den Sozialgerichten sind für Versicherte in dieser Eigenschaft grundsätzlich gerichts-kostenfrei. Vor dem Sozialgericht können Sie das Verfahren grundsätzlich selbst führen. Bei anwaltlicher Vertretung können eigene Anwaltskosten entstehen. Bitten Sie eine bestehende Rechtsschutzversicherung frühzeitig um Prüfung und Deckungszusage.

Hinweis: Diese Information ersetzt keine Rechtsberatung und keine medizinische Einzelfallentscheidung. Sie enthält keine Aussage über die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs oder eines gerichtlichen Eilverfahrens.

Rechtsgrundlagen und Quellen: § 31 Absatz 6 SGB V; §§ 24, 39 und 48 SGB X; §§ 86a, 86b und 183 SGG; § 34 RVG; GKV-Spitzenverband, Rundschreiben 2026/428 vom 05.08.2026 (Umsetzungshinweis, keine Rechtsquelle); SG Frankfurt am Main, Beschluss vom 21.08.2026 – S 14 KR 409/26 ER; SG Dresden, Beschluss vom 08.09.2026 – S 11 KR 486/26 ER; SG Landshut, Beschluss vom 08.09.2026 – S 16 KR 271/26 ER; SG Wiesbaden, Beschluss vom 09.09.2026; SG Leipzig, Beschluss vom 16.09.2026 – S 3 KR 316/26 ER; SG Saarland, Beschluss vom 21.09.2026 – S 20 KR 51/26 ER; SG Landshut, Beschluss vom 24.09.2026 – S 16 KR 264/26 ER. Sämtliche Gerichtsentscheidungen sind erstinstanzliche Einzelfallentscheidungen. Justiz-Services des Bundes; Bundesrechtsanwaltskammer.

Aktuelle Informationen und Vorlagen: bdcan.de/cannabisblueten-gkv